

RS Vwgh 1989/5/23 88/07/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2 impl;

FIVfLG Bgld 1970 §20 Abs1 idF 1979/055;

Rechtssatz

Ein gemeinsamer Abfindungsanspruch steht niemals mehreren Eigentümern verschiedener Grundstücke, sondern gem § 20 Abs 1 Bgld FIVfLG idF LGBl 1979/55 ausschließlich Miteigentümern ein- und desselben Grundstückes zu (Hinweis E 16.3.1989, 85/07/0020). Daran vermag auch der Umstand, dass es immer wieder vorkommt, dass Grundstücke verschiedener Eigentümer eine "Betriebseinheit" bilden, und dass hierauf nach Tunlichkeit auch bei der Neuordnung der Flureinteilung im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens Bedacht genommen wird, nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070152.X01

Im RIS seit

17.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at